



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bfadr, vom 23. Oktober 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 18. Oktober 2012 betreffend Einkommensteuer 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsführer machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 Pendlerpauschale von der Wohnung seines Sohnes X. geltend. Weiters machte er den Unterhaltsabsetzbetrag und den Kinderfreibetrag unter anderem auch für seinen Sohn X. geltend da er von diesem dauernd getrennt lebe.

Das Finanzamt Bregenz hat den Unterhaltsabsetzbetrag für den Zeitraum 01/2011 bis 08/2011 und den Kinderfreibetrag für den Sohn X. nicht gewährt, da der Berufungsführer im Jahr 2011 bis August in einem Haushalt mit seinem Sohn X. gelebt habe. Da der Unterhaltsabsetzbetrag für weniger als sieben Monate zustehe, könne auch kein Kinderfreibetrag berücksichtigt werden.

Im Erörterungstermin vom 31. Jänner 2011 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor:

„Ich habe in Deutschland mehrmals pro Woche meinen Sohn betreut. Gewohnt habe ich aber in Österreich. Ich bin damit einverstanden, dass das Pendlerpauschale von meinem Wohnsitz in Österreich berechnet wird. Es steht mir daher für den Zeitraum Jänner bis September 2011 kein Pendlerpauschale zu.“

Ich beantrage aber den Unterhaltsabsetzbetrag auch für meinen Sohn X. für das ganze Jahr 2011.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Da der Berufungsführer selbst eingeräumt hat, dass der Berufungsführer im Jahr 2011 nicht bei seinem Sohn X. gewohnt hat, steht ihm für den Zeitraum 01-09/2011 kein Pendlerpauschale zu, da seine Wohnung während dieses Zeitraumes sich in unmittelbarer Nachbarschaft seines Arbeitsplatzes befunden hat.

Wie bereits vom Finanzamt veranlagt steht dem Berufungsführer für den Zeitraum 10/2011 bis 12/2011 das große Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke zwischen 40 km und 60 km zu.

Da der Berufungsführer während des gesamten Jahres 2011 von seinem Sohn X. dauernd getrennt lebte, steht dem Berufungsführer der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Da dem Berufungsführer während des gesamten Jahres 2011 der Kinderabsetzbetrag für seinen Sohn X. zugestanden ist, steht ihm auch der Kinderfreibetrag zu.

Die Einkommensteuer errechnet sich daher folgendermaßen:

Lohnzettel 1	18.691,90
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	8.684,00
Auf Grund der Kontrollrechnung nach § 3 Abs 2 EStG anzusetzende Einkünfte	703,40
Pendlerpauschale	-642,00
Werbungskosten die der AG nicht berücksichtigen konnte	-615,87
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	-1.154,60
Gesamtbetrag der Einkünfte	25.666,83
Sonderausgaben	-730,00
Kinderfreibetrag	-264,00
Einkommen	24.672,83
Einkommensteuer gemäß § 33 Abs 1 EStG	4.990,58
Unterhaltsabsetzbetrag	-876,00
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00
Grenzgängerabsetzbetrag	-54,00
Steuer auf sonstige Einkünfte	44,48
Einkommensteuer	3.814,06
Anrechenbare Lohnsteuer	-4.219,43
Festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	-405,00

Feldkirch, am 22. Februar 2013